

**Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Neustadt a. Rbge.
in der Fassung der 4. Änderung vom 05.07.2012**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 09. August 2001 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Neustadt a. Rbge. beschlossen:

**§ 1
Zweck**

- (1) Die Stadtbibliothek Neustadt a. Rbge. einschließlich der Stadtteilbüchereien ist eine öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung, die jeder Person zur Verfügung steht. Die Benutzung regelt sich nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts.
- (2) Mit Betreten der Bibliothek erkennt die Besucherin oder der Besucher die Satzung an.

**§ 2
Gebühren**

- (1) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung bzw. Verlängerung eines Bibliotheksausweises beträgt
 - a) als Jahresausweis jährlich 16,00 €,
 - b) als Drei-Monatsausweis 10,00 €,
 - c) als Tagesausweis 5,00 €.

Von dieser Verwaltungsgebühr sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres befreit.

- (2) Für die Neuausstellung eines Bibliotheksausweises bei Verlust oder Namensänderung ist eine Gebühr in Höhe von 6,00 € zu zahlen. Die Gültigkeitsdauer des ursprünglichen Ausweises wird übernommen.
- (3) Für eine ohne die Zustimmung der Stadtbibliothek über die Leihfristen hinausgehende Nutzung der Medieneinheiten müssen Sondernutzungsgebühren bezahlt werden. Die Sondernutzungsgebühren werden jeweils am ersten Tag der Überschreitungswöchentlich fällig. Die Sondernutzungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzerin oder der Benutzer eine Mahnung nicht erhalten hat.
- (4) Die Sondernutzungsgebühren betragen je ausgeliehenem Medium für das Überschreiten der Leihfrist ohne Zustimmung der Stadtbibliothek für jede angefangene Woche jeweils 1,00 €.
- (5) Bei einer Überschreitung der Leihfrist ohne Zustimmung der Stadtbibliothek wird die Benutzerin oder der Benutzer bzw. die oder der Erziehungsberechtigte gebührenpflichtig gemahnt.

Zu den angefallenen Sondernutzungsgebühren kommt eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 €.

- (6) Je Bestellung im Auswärtigen Leihverkehr ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 € zu entrichten.
- (7) Die Gebühren sind in der Stadtbibliothek in bar zu entrichten.
- (8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

§ 3

Anmeldung und Bibliotheksausweis

- (1) Für die Entleihung von Medien und die Teilnahme am Auswärtigen Leihverkehr ist die Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises erforderlich. Voraussetzungen für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises:
 - a) Persönliche Anmeldung unter Vorlage des gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses und, falls erforderlich, auch gegen Nachweis des ständigen Wohnsitzes. Bei Schülerinnen und Schülern ab dem 18. und bis zum 21. Geburtstag gegen Vorlage des gültigen Schülersausweises.
 - b) Unterschrift der Benutzerin oder des Benutzers zur Einhaltung dieser Satzung. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Unterschrift einer oder eines Erziehungsberechtigten erforderlich, insbesondere zur uneingeschränkten Haftung im Schadensfall gem. § 9 Absatz 4 dieser Satzung.
 - c) Zahlung der Verwaltungsgebühr (§ 2).
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar, auch nicht an Familienangehörige.
 - a) Der Jahresausweis gilt für die Dauer von 12 Monaten vom Datum der Ausstellung an.
 - b) Der Drei-Monatsausweis gilt für die Dauer von drei Monaten vom Datum der Ausstellung an.
 - c) Der Tagesausweis gilt nur am Tage der Ausstellung.

Der Ausweis ist Eigentum der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises kann der Bibliotheksausweis für jeweils 1 Jahr bzw. 3 Monate bzw. 1 Tag verlängert werden.

- (3) Namensänderung oder Wohnungswechsel sind ebenso wie der Verlust des Bibliotheksausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

Im Falle der schuldhaften Verzögerung oder Nichtanzeige haftet die Benutzerin oder der Benutzer - bei Minderjährigen die oder der Erziehungsberechtigte - für alle daraus entstandenen Schäden nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung. Das gilt vor allem für die missbräuchliche Benutzung durch Dritte. Im Streitfalle hat die Benutzerin oder der Benutzer zu beweisen, dass ihr oder ihm ein schuldhaftes Verhalten nicht anzulasten ist.

§ 4 Datenschutz

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer erklärt sich mit der elektronischen Speicherung folgender Daten einverstanden:

Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Medien (Leihfristen, Anzahl, Titel und Signaturen ausgeliehener, vorgemerakter oder angemahnter Werke sowie Gebührenschulden), ggf. Name und Anschrift der/des Erziehungsberechtigten.

- (2) Die Angaben folgender Daten erfolgt freiwillig:

Telefon-Nummer, Beruf, Institution.

- (3) Bei der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten finden die Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen Anwendung.

§ 5 Benutzung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer kann die Medien selber aus den Regalen auswählen.
- (2) Über eine etwaige Beschränkung der Zahl der zu entleihenden Medien entscheidet die Leitung der Bibliothek.
- (3) Die Bibliothek kann jedes entliehene Medium sofort zurückfordern.
- (4) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht erlaubt.
- (5) Nachschlagewerke sowie die neuesten Zeitschriften und Zeitungen sind nicht entleihbar.

§ 6 Entleihung und Rückgabe der Medien

- (1) Die Bibliothek ist berechtigt, vor jeder Entleihung die Vorlage eines gültigen Ausweises der Benutzerin/des Benutzers zu verlangen (§ 3 Abs. 1 bleibt unberührt).
- (2) Nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises können Medien aus der Bibliothek entliehen werden.
- (3) Die Bibliothek ist berechtigt zu prüfen, ob eine Benutzerin oder ein Benutzer den auf ihren/seinen Namen ausgestellten oder einen fremden Bibliotheksausweis vorlegt. Im Zweifelsfall kann ein fremder oder ein gesperrter Bibliotheksausweis eingezogen werden.

- (4) Die Leihfrist beträgt 21 Tage für Bücher. Für andere Medien gelten die in der Bibliothek ausgehängten Leihfristen.
- (5) Über eine etwaige Verkürzung der Leihfrist entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (6) Die Leihfrist kann auf Wunsch max. zweimal verlängert werden, wenn eine Vorbestellung nicht vorliegt. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Frist zu beantragen.

§ 7

Vorbestellungen, auswärtiger Leihverkehr

- (1) Medien, die aus dem Bestand der Bibliothek ausgeliehen sind, können vorbestellt werden. Die Bestellerin oder der Besteller kann auf Wunsch benachrichtigt werden.
- (2) Medien, die nicht in der Bibliothek vorhanden sind, können von anderen Bibliotheken beschafft werden. Das Bestellverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Deutschen Leihverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Bei Eingang dieser Medien wird die Bestellerin oder der Besteller benachrichtigt.

§ 8

Internet-Nutzung

- (1) Im Rahmen ihres Bildungs- und Informationsauftrages stellt die Stadtbibliothek Neustadt a. Rbge. einen öffentlichen Internet-Zugang bereit.
- (2) Für die Nutzung dieses Dienstes gelten besondere Regelungen und Gebühren, die der Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit festlegt.

§ 9

Beschädigung oder Verlust, Haftung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet,
 - a) die Medien und anderes Bibliotheksgut pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen der Ecken, das Unterstreichen des Buchtextes, das Einfügen von Bemerkungen oder das Entfernen des Barcode-Etiketts. Die Benutzerin oder der Benutzer hat auf die Beschädigung unaufgefordert und sofort aufmerksam zu machen,
 - b) vor Installierung von entliehener Software diese auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden, zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden,
 - c) evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Sie/Er stellt die Stadtbibliothek diesbezüglich von jeder Haftung frei.
- (2) Der Verlust eines Mediums oder anderen Bibliotheksgutes ist unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die Benutzerin oder der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Feststellung über die Höhe des Schadens trifft die Bibliotheksleitung.

Bei Verlust eines wiederbeschaffbaren Mediums ist Schadenersatz durch Neuanschaffung des Mediums oder durch Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises zuzüglich der Einbandkosten zu leisten. Bei nicht wiederbeschaffbaren Medien ist Wertersatz zu entrichten. Die Höhe des Wertersatzes wird von der Bibliotheksleitung nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

- (4) Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verpflichtet sich die oder der Erziehungsberechtigte zur Haftung im Schadenfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (5) Bei Jugendlichen ab dem 16. Geburtstag kann eine schriftliche Erklärung einer/eines Erziehungsberechtigten verlangt werden, in der diese/dieser ihre/seine Zustimmung zur Bibliotheksbenutzung erteilt und sich zur Haftung im Schadenfall und zur Begleichung etwaiger Gebühren/Schadenersatzforderungen verpflichtet.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze (3) bis (5) finden analog Anwendung, wenn ein Medium nach der in der Mahnung gesetzten Frist nicht zurückgegeben wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Sondernutzungsgebühren bleibt unabhängig von den Schadenersatzleistungen bestehen.
- (7) Die Stadtbibliothek haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände einschließlich der in den Schließfächern eingeschlossenen Gegenstände.
- (8) Die Stadt übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.

§ 10

Hausordnung

- (1) In den Räumen der Bibliothek hat sich die Benutzerin oder der Benutzer so zu verhalten, dass kein/e andere/r/n gestört wird/werden.

Im übrigen ist den Anweisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.

§ 11

Benutzungsausschluss

- (1) Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen die Satzung verstoßen, können dauernd oder zeitweilig von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Verwaltungsgebühr nicht erstattet.

§ 12

Ausnahmeregelung

- (1) Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen die entstandenen Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen.

- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben für die erstmalige Ausstellung eines Bibliotheksausweises bei Vorlage eines von der Stadtbibliothek ausgestellten Gutscheines.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Neustadt a. Rbge. vom 03. Februar 2000 außer Kraft.
1. Nachtrag: Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft
 2. Nachtrag: Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft
 3. Nachtrag: Die 3. Änderungssatzung tritt am 01. April 2007 in Kraft
 4. Nachtrag: Die 4. Änderungssatzung tritt am 01. September 2102 in Kraft

Neustadt a. Rbge., den 09. August 2001

1. Nachtrag: Neustadt a. Rbge., den 06. November 2003
2. Nachtrag: Neustadt a. Rbge., den 07. April 2005
3. Nachtrag: Neustadt a. Rbge., den 01. März 2007
4. Nachtrag: Neustadt a. Rbge., den 05. Juli 2012

Stadt Neustadt a. Rügenberge

gez.
Bürgermeister

gez.
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 33, Seite 353, vom 30.08.2001

1. Nachtrag: Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 44, Seite 373, vom 20.11.2003
2. Nachtrag: Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 16, Seite 155, vom 21.04.2005
3. Nachtrag: Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 10, Seite 60, vom 15.03.2007
4. Nachtrag: Veröffentlicht in der HAZ – Leine-Zeitung am 25.07.2012